

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, und zwar auch dann, wenn der Besteller abweichende Bedingungen für abwendbar erklärt. Alle abweichenden Vereinbarungen bedürfen unserer Zustimmung.

1. Auftragserteilung

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Alle Zeichnungen und technischen Angaben sind nur verbindlich, wenn wir es ausdrücklich kennzeichnen. Änderungen bleiben vorbehalten.

2. Preise

Wenn nicht anders vereinbart, gelten unsere Angebotspreise ab Werkstatt zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung und Kosten der Versendung.

3. Zahlungen

Für die Zahlungen gelten die Bedingungen der Auftragsbestätigung oder der Rechnung. Mangels besonderer Bestimmung hat die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über Bundesbankdiskont zu berechnen. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so sind wir berechtigt, Zahlungsfristen zu widerrufen und Vorkasse zu verlangen oder gegen Nachnahme zu liefern. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden alle offenen Rechnungen sofort fällig.

4. Lieferung

Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Feste Liefertermine bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und gelten nur unter der Bedingung eines ungestörten Betriebsablaufes. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe etc. oder sonst von uns nicht zu vertretende Behinderungen verlängern die Lieferzeiten angemessen. Bei von uns zu vertretender Überschreitung des Liefertermins ist der Besteller erst nach Fristsetzung berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind ausgeschlossen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Versand bestellter Ware erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers. Versandart und Versandweg werden von uns bestimmt. Wir sind bemüht, die Wünsche des Bestellers dabei zu berücksichtigen.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Unser Eigentum an der Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bestehender und künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehen. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) dient das Vorhalteeigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Brand und Diebstahl zu versichern und uns den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten. Er darf die Ware nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder in sonstiger Weise belasten.

Seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung und Verarbeitung tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit

an. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns seine Abnehmer zu benennen. Der Besteller ist befugt, abgetretene Forderungen bis auf Widerruf einzuziehen.

Die Be- und Verarbeitung unserer Vorbehaltsware erfolgt für uns alle als Hersteller. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestande im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache Miteigentum einräumt und diese für uns verwahrt.

Über die Beeinträchtigung unseres Eigentums oder uns abgetretener Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu verlangen. Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

6. Gewährleistung

Für Bauleistungen wird nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B Gewähr geleistet.

Für Warenlieferungen und andere Leistungen gilt folgendes:

- Mängel an der gelieferten Ware müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung, schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
- Bei ordnungsgemäß angezeigten Mängeln leisten wir für die Dauer von 6 Monaten nach der Lieferung in der weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl die beanstandeten Teile nachbessern, auswechseln oder eine neue Lieferung vornehmen. Nachbesserungen erfolgen nur in deutschen Seehäfen.
- Ist die Beseitigung des Mangels nicht möglich, so sind wir zur Wandlung oder zur Minderung verpflichtet. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere der Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
- Beanstandete Ware darf nur mit unserem Einverständnis an die von uns zu bestimmenden Anschrift zurückgesandt werden.
- Beanstandungen entbinden den Besteller nicht von der termingerechten Zahlung des Kaufpreises.
- Dem Besteller ist lediglich eine Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.

7. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Geschäftssitz des Bestellers zu klagen. Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.